



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 33

Rosenheim, 20.08.2021

167. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung des Überschreitens des maßgeblichen Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tage (7-Tage-Inzidenz)
im Kreisgebiet..... 240

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015
Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO
zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.
Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de/amtsblatt

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung des Überschreitens der Inzidenz von 50 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner im Kreisgebiet**

Bekanntmachung

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Kreisgebiet, gibt das Landratsamt Rosenheim hiermit das **Überschreiten des 7-Tages Inzidenzwertes von 50** Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim bekannt.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung **ab dem 22.08.2021** folgende Rechtsfolgen:

1. Allgemeine Kontaktbeschränkungen (vgl. § 6 der 13. BayIfSMV)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, ist in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände zulässig. Zudem darf hierbei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten werden.

Geimpfte und Genesene sind von den geltenden Kontaktbeschränkungen ausgenommen.

2. Öffentliche und private Veranstaltungen (vgl. § 7 der 13. BayIfSMV)

Öffentliche und private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind nur mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zulässig. Die Teilnehmer müssen zudem jeweils über einen negativen Testnachweis verfügen.

Geimpfte und Genesene benötigen keinen negativen Testnachweis. Bei allen privaten Veranstaltungen bleiben Geimpfte und Genesene zudem auch im Hinblick auf die Teilnehmerhöchstzahl außer Betracht.

3. Sport (vgl. § 12 der 13. BayIfSMV)

Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind mit negativem Testnachweis ohne Personenbegrenzung sowie ohne Testnachweis in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

Zuschauer bei Sportveranstaltungen müssen dem Veranstalter einen negativen Testnachweis vorlegen.

Geimpfte und Genesene benötigen jeweils keinen negativen Testnachweis.

4. Freizeiteinrichtungen (vgl. § 13 der 13. BayIfSMV)

Die Besucher von Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen müssen dem Betreiber einen negativen Testnachweis vorlegen.

Geimpfte und Genesene benötigen keinen negativen Testnachweis.

5. Gastronomie (vgl. § 15 der 13. BayIfSMV)

Die Gäste von gastronomischen Betrieben müssen dem Betreiber einen negativen Testnachweis vorlegen, sofern mehr als ein Hausstand am gleichen Tisch bewirtet wird. Dies gilt auch bei einer Bewirtung unter freiem Himmel.

Geimpfte und Genesene benötigen keinen negativen Testnachweis.

6. Beherbergung (vgl. § 16 der 13. BayIfSMV)

Die Gäste von Beherbergungsbetrieben müssen – über die Vorlage eines negativen Testergebnisses bei der Ankunft hinaus – alle 48 Stunden jeweils ein weiteres negatives Testergebnis vorweisen.

Geimpfte und Genesene benötigen keinen negativen Testnachweis.

7. Schulen (vgl. § 20 der 13. BayIfSMV)

An Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen gilt für die Schüler Maskenpflicht auch am eigenen Platz.

8. Kulturveranstaltungen (vgl. § 25 der 13. BayIfSMV)

Besucher von Kulturveranstaltungen müssen einen negativen Testnachweis vorlegen.

Geimpfte und Genesene benötigen keinen negativen Testnachweis.

Hinweis:

Die im Rahmen dieser Bekanntmachung verwendeten Rechtsbegriffe („Geimpfte“, „Genesene“, „Getestete“, „Impfnachweis“, „Genesenennachweis“ und „Testnachweis“) werden in § 2 der SchAusnahmV legal definiert.

Begründung:

Die maßgebliche Zahl von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wird im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim seit dem 18.08.2021 – und damit an drei aufeinanderfolgenden Tagen - überschritten. Tagesaktuell liegt der maßgebliche Inzidenzwert gemäß dem RKI bei 51,3.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert-Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen. (§ 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV).

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 20.08.2021

gez.

Mascher
Regierungsrätin

611-5304-1-39